

BOCHUMER REITERSCHAFT e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bochumer Reiterschaft e.V.“
Sein Sitz ist Bochum.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

§ 2

Zweck

Die Bochumer Reiterschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Pferdesports unter Einschluss sportlicher Prüfungen, die reiterliche Ausbildung, besonders der Jugend, und die hierdurch herbeigeführte körperliche Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung bzw. Erhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Gegen einen die Aufnahme verweigernden Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein, die mit 3-monatiger Frist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres ausgesprochen werden kann.
- b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen Zweck und Ziel der Bochumer Reiterschaft verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen der Bochumer Reiterschaft herabsetzt oder die Gemeinschaft stört, vor allem auch dann, wenn gegen die ethischen Grundsätze und das Tierschutzgesetz verstoßen wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den ausschließenden Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 2 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausgeschlossene Mitglieder haben alle noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Sie verlieren alle Rechte an dem Vermögen des Vereins.

Jugendliche unter 18 Jahren, die der Reitergruppe/Voltigiergruppe der Bochumer Reiterschaft angehören, müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Versammlung der Jugendlichen leitet der Jugendwart.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsräume und sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann für neu eintretende Mitglieder die Erhebung eines Aufnahmegeldes beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, zwei Beisitzern, dem Jugendwart, dem Sportwart und dem Voltigierwart.

§ 8

Mitgliederversammlung

Bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher der geschäftsführende Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Wahl zweier Kassenprüfer.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und ggf. Umlagen.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen vorher schriftlich eingereicht werden. Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß binnen einer Frist von einem Monat einberufen werden, wenn 10 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Zusammenschluß mit anderen Vereinen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen öffentlich durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Erreichen der Volljährigkeit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 Ziff. 2.) bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S. des § 26 Abs. 2 BGB.

Die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Das Amt des Vorstandes endet:

- a) mit der Mitgliedschaft
- b) durch Amtsniederlegung
- c) nach Ablauf der Dreijahresfrist:
Wiederwahl ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere das Vermögen des Vereins zu verwalten. Investitionen, die nur über Kreditaufnahme oder Überziehen der laufenden Konten möglich sind, müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Vorstand obliegt ferner die Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied Abstimmung durch Stimmzettel verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder jeweils zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich bevollmächtigen.

Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände und Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Schriftführer/in und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können jederzeit für bestimmte Aufgaben fachkundige Vereinsmitglieder zu ihrer Unterstützung als Beirat heranziehen. Der Sprecher des Beirates wird von seinen Mitgliedern gewählt.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann um den Verein und den Reitsport verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verleihen. Sie kann auch einen Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolger und soll weiterhin gemeinnützigen Zwecken dienen.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes getroffen werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter übernehmen die Liquidation gemeinsam. Sie können auch andere Liquidatoren bestellen.